



Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 16.05.2017 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 ([GBl. S. 99, 100](#)), des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2017 ([BGBl. I S. 399](#)) und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S 206) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 16.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Im Stadtgebiet Bretten werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Die Parkgebührenzonen umfassen folgende Parkplätze

Parkplatz	Parkzone	Parkdauer
Am Seedamm	I	unbefristet
Hermann-Beuttenmüller-Straße	I	unbefristet
Postweg / Heilbronner Straße	I	unbefristet

Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

§ 3 Gebührensätze

Die Parkgebühr beträgt in

Parkzone I

pro angefangene Stunde 0,80 Euro

Tagesparken 5,00 Euro

Ausgenommen hiervon sind die Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Bretten über Parkgebühren vom 25.01.2011 aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bretten, den 16.05.2017

Wolff
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Erste Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung) vom 16.05.2017.

Die Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung) vom 16.05.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten
am 14.06.2017, wurde durch Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Bretten
in der Sitzung am 25.07.2017 wie folgt geändert:

1 Artikel

1. **§ 2 – Geltungsbereich** erhält folgende Fassung:

Die Parkgebührenzonen umfassen folgende Parkplätze

Parkplatz	Parkzone	Parkdauer
Am Seedamm	I	unbefristet
Hermann-Beuttenmüller-Straße	I	unbefristet
Postweg / Heilbronner Straße	II	unbefristet

2. **§ 3 – Gebührensätze** erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühr beträgt in

Parkzone I

pro angefangene Stunde 0,80 Euro

Tagesparken 5,00 Euro

Parkzone II

pro angefangene Stunde 0,50 Euro

Tagesparken 3,00 Euro

Ausgenommen hiervon sind die Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs.

2 Artikel

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft.

Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bretten, den 25.07.2017

Wolff
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)		
Aktenzeichen	Az. 658.62	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	Nr. 071 / 2017
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.05.2017
	Bekanntmachung:	14.06.2017
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr.1716 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.06.2017
1. Änderung	Vorlage-Nr.:	Nr. 123 /2017
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	25.07.2017
	Bekanntmachung:	15.08.2018
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1777 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.06.2017
Verantwortliches Amt	Ordnungsamt	